

4771/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Müller und Genossen haben am 4. November 1998 unter der Nr. 5108/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen gegen irreführende Gewinnspiele gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist richtig, daß die bestehende Rechtslage ganz offensichtlich keine ausreichende Handhabe gegen unseriöse Vertriebspraktiken im Fernverkauf bietet. Wie eine Vielzahl von Beschwerden zeigt, scheinen insbesondere unseriöse Gewinnspiele im Versandhandel ein besonderes Problem darzustellen, dem bislang nicht wirksam begegnet werden konnte. Ein verbesserter Schutz der VerbraucherInnen in diesem Bereich ist auch mir ein großes Anliegen und ich bin daher in dieser Sache bereits vor einigen Monaten an den Herrn Bundesminister für Justiz herangetreten. Derzeit ist die innerstaatliche Umsetzung der Fernabsatz - Richtlinie der Europäischen Union im Konsumentenschutzgesetz Gegenstand von Verhandlungen zwischen der für Konsumentenfragen zuständigen Organisationseinheit des Bundeskanzleramtes und dem Bundesministerium für Justiz. Eines der wesentlichen Ziele dieser Richtlinie

ist es, VerbraucherInnen vor unseriösen und aggressiven Vertriebs - und Werbemethoden im Fernverkauf zu schützen. Die für Konsumentenfragen zuständige Organisationseinheit im Bundeskanzleramt hat daher verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von unseriösen Gewinnspielen im Fernabsatz vorgeschlagen, die über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinausgehen und ins Konsumentenschutzgesetz aufgenommen werden könnten.

Ein generelles kriminalstrafrechtliches Verbot von unseriösen Gewinnspielen würde aber wohl eine unverhältnismäßige Maßnahme darstellen. Sofern ein Anbieter mit Schädigungs - oder Bereicherungsvorsatz handelt, kann ohnehin bereits der Tatbestand des Betruges (§ 146 Strafgesetzbuch), der Täuschung (§ 108 Strafgesetzbuch) oder eines verbotenen Glücksspiels (§168 Strafgesetzbuch) erfüllt sein. Liegt keiner dieser Tatbestände vor, wird aber der Unrechtsgehalt der Handlung nicht groß genug sein, um die Forderung nach einem strafgerichtlichen Verbot zu rechtfertigen. In einem Staat mit einer liberalen Verfassung können justizstrafrechtliche Verbote, die immer auch mit der Androhung des Entzugs der Freiheit verbunden sind, immer nur als letztes Mittel und für besonders schwere Delikte vorgesehen werden.

Es wäre zu überlegen, unseriöse Gewinnspiele im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder im Konsumentenschutzgesetz bei Verwaltungsstrafe zu verbieten. Dadurch hätten Verwaltungsbehörden die Möglichkeit, im Interesse der Verbraucher tätig zu werden. Verwaltungsstrafen üben aber im Gegensatz zu wirksamen zivilrechtlichen Sanktionen erfahrungsgemäß keine besonders abschreckende Wirkung aus, weshalb ich zivilrechtlichen Maßnahmen grundsätzlich den Vorzug gebe.

Zu Frage 2:

Wie bei der Beantwortung zu Frage 1 ausgeführt, habe ich dem Herrn Bundesminister für Justiz vorgeschlagen, bei der Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie im Konsumentenschutzgesetz über das UWG hinaus zusätzliche gesetzliche Maßnahmen zu

ergreifen. Insbesondere sollten Gewinnversprechen, die im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren im Fernabsatz gemacht werden, auch gerichtlich eingefordert werden können. Außerdem sollten unklare Äußerungen jedenfalls zum Nachteil des Unternehmers auszulegen sein. Derzeit entspricht es nämlich der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte, Klagen von Verbrauchern auf den versprochenen Gewinn wegen des Vorliegens einer bloßen Spielschuld (§ 1271 ABGB) abzuweisen. Zudem wird von den Gerichten bei Gewinnversprechen die Unklarheitenregel für einseitig verbindliche Verträge (§ 915 1. Satz ABGB) angewandt.

Ich bin der Meinung, daß derartige Maßnahmen nach der Durchführung einzelner vom Verein für Konsumenteninformation oder den Arbeiterkammern unterstützter Musterprozesse dazu führen sollten, daß zumindest die großen und seit längerem bekannten Anbieter allfällige Gewinnspiele im Versandhandel entweder seriös durchführen oder gänzlich unterlassen.

Zu Frage 3:

Allfällige neue Vorschriften im Konsumentenschutzgesetz würden ebenso wie das UWG natürlich auch für ausländische Unternehmer gelten, die in Österreich tätig werden. Es ist aber eine Tatsache, daß ein klagsweises oder verwaltungsstrafrechtliches Vorgehen gegen derartige Anbieter immer erhebliche praktische Probleme verursacht. Diesen Problemen kann in erster Linie durch eine verbesserte Zusammenarbeit mit ausländischen Verbraucherschutzinstitutionen und Behörden begegnet werden.